

**Vorlage  
für die Sitzung des Senats am 24.08.2021**

**Verwaltungsabkommen  
zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder  
(GGL-Finanzierungsabkommen)**

**A. Problem**

Der am 1. Juli 2021 in allen Ländern in Kraft getretene Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) sieht in seinem § 27a ff. die Errichtung einer Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt als Anstalt öffentlichen Rechts vor. Die Errichtung der Anstalt ist zum 1. Juli 2021 erfolgt und hat ihren Sitz in Halle (Saale). Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

In erster Linie wird die Anstalt als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet zuständig sein. Dies beinhaltet diejenigen Aufgaben, die bisher und während der Übergangszeit bis zum 31.12.2022 von einzelnen Bundesländern im ländereinheitlichen Verfahren für alle Länder wahrgenommen werden. Bis zu diesem Datum besteht zur Erfüllung der ländereinheitlich wahrgenommenen Aufgaben das Glücksspielkollegium der Länder. Die Aufgaben gemäß § 27e GlüStV 2021 werden der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sukzessive übertragen:

Seit Juli 2021 ist die Anstalt zunächst für die Beobachtung der Entwicklung des Glücksspielmarktes und der Glücksspielforschung sowie für die Förderung der Glücksspielforschung zuständig. Ab Juli 2022 wird die Anstalt die Aufgaben der Zahlungsunterbindung und des IP-Blockings übernehmen. Ab Januar 2023 werden die übrigen Aufgaben – insbesondere die Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse und die Aufsicht – auf die Anstalt übergehen. Die Aufgabe der Verwaltung des zentralen spielformübergreifenden Sperrsystems (Sperrdatei) wird auch nach Januar 2023 bei Hessen verbleiben; eine entsprechende Vereinbarung haben die Staats- und Senatskanzleien einstimmig geschlossen und eine entsprechende Anpassung des Staatsvertrags wird erfolgen.

Das Land Sachsen-Anhalt ist nach dem GlüStV 2021 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 übergangsweise bundesweit zuständig für

- 1.1. die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Poker einschließlich der Aufsicht nach § 27p Abs. 1 Nr. 3, § 9a Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 GlüStV 2021,
- 1.2. die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen einschließlich der Aufsicht nach § 27p Abs. 1 Nr. 3, § 9a Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 2021,
- 1.3. die Auswertung von Safe-Server-Systemen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Online-Poker und virtuellem Automaten Spiel nach §

27p Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6i Abs. 2 GlüStV 2021,

1.4. die Ergreifung von Maßnahmen der Glücksspielaufsicht wegen unerlaubten öffentlichen Glücksspiels, das in mehr als einem Land angeboten wird und der Werbung hierfür, welche im Internet in mehr als einem Land angeboten wird, nach § 27p Abs. 2 GlüStV 2021,

1.5. die Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote (IP-Blocking) nach § 27p Abs. 2 i. V. m. §§ 9a Abs. 3 Nr. 1, 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 GlüStV 2021,

1.6. die Führung und Veröffentlichung einer amtlichen Liste, in der die Veranstalter und Vermittler aufgeführt werden, die über eine Erlaubnis verfügen - White List – nach § 27p Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 8 GlüStV 2021,

1.7. die Führung der Limitdatei (§ 6c Abs. 4 GlüStV 2021) nach § 27p Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 27f Abs. 4 GlüStV 2021,

1.8. die Führung der Datei zur Verhinderung parallelen Spiels im Internet bei mehreren Anbietern – „Aktivitätendatei“ (§ 6h Abs. 2 GlüStV 2021) - nach § 27p Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 27f Abs. 4 i. V. m. GlüStV 2021,

1.9. die Festsetzung von Rahmenregelungen bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages für das Einzahlungslimit von Anbietern von Online-Casinospielen nach § 27p Abs. 10 S. 2 i. V. m. § 6c Abs. 1 S. 5 GlüStV 2021 und

1.10. die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 Abs. 4 GlüStV 2021.

§ 27c GlüStV 2021 sieht vor, dass die Einzelheiten der Finanzierung der Anstalt in einem Verwaltungsabkommen geregelt werden. Das Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Finanzierungsabkommen) wurde auf der Grundlage des § 27c GlüStV 2021 abgestimmt. Das GGL-Finanzierungsabkommen sieht sowohl Regelungen zur Finanzierung der GGL als auch eine Regelung zur Abrechnung der dem Land Sachsen-Anhalt bis zum 30. September 2021 entstandenen Personal- und Sachkosten für die Aufbauphase vor.

Die Voraussetzungen für das GGL-Finanzierungsabkommen sollen spätestens bis Anfang September durch die Länder sichergestellt werden, um dann im Umlaufverfahren von den Innenminister:innen und Innensenatoren der Länder beschlossen werden zu können.

## **B. Lösung**

Der Senat stimmt der Unterzeichnung des GGL-Finanzierungsabkommens durch den Senator für Inneres zu.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen. Dies gilt auch für das GGL-Finanzierungsabkommen.

Es ist nachgewiesen, dass Männer generell häufiger als Frauen Glücksspielangebote wahrnehmen.

Durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergeben sich Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die Länder die Kosten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde gemeinsam tragen. Die Länder haben sich dazu verpflichtet, Sachsen-Anhalt als Sitzland der Anstalt beim Aufbau der Anstalt und der Dateien (Limitdatei, Aktivitätendatei) finanziell zu unterstützen. Es ist vorgesehen, dass die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel anteilig bereitstellen.

Die durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erwartenden Einnahmeveränderungen bzw. Kosten sind bis auf die vorgenannte Anfangsfinanzierung derzeit nicht zu prognostizieren.

Es ist mit Einnahmen insbesondere nach §§ 6c Abs. 10, 6h Abs. 8 und 9 Abs. 4 GlüStV 2021 zu rechnen, deren Höhe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 nicht abzuschätzen ist. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 werden Einnahmen in Höhe von 682.000 Euro geschätzt.

In dem von den Ländern einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplan für die Jahre 2021 und 2022 hat Sachsen-Anhalt Kosten für den Zeitraum vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 in Höhe von 1.902.600 Euro und für den Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 in Höhe von 4.780.000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen und die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel 2019 auf die Länder aufgeteilt. Hieraus ergibt sich ein Anteil Bremens an den Kosten für das Jahr 2021 in Höhe von 18.146,81 Euro und für das Jahr 2022 in Höhe von 45.591,16 Euro. Die dargestellten Mehrkosten werden gemäß § 14 Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) aus den Einnahmen nach §§ 11 und 13 BremGlüG vor Verteilung nach § 12 BremGlüG refinanziert. Eine finanzielle Belastung für den Haushalt des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen entsteht demnach nicht.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat nimmt das „Verwaltungsabkommens zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder“ zur Kenntnis und ermächtigt den Senator für Inneres zur Unterzeichnung.

- Entwurf (Stand 24.06.2021) -

Verwaltungsabkommen

zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

(GGL-Finanzierungsabkommen)

vom .....

Zur Regelung der Finanzierung gemäß § 27c Abs. 6 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 schließen

- das Land Baden-Württemberg,
- der Freistaat Bayern,
- das Land Berlin,
- das Land Brandenburg,
- die Freie Hansestadt Bremen,
- die Freie und Hansestadt Hamburg,
- das Land Hessen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern,
- das Land Niedersachsen,
- das Land Nordrhein-Westfalen,
- das Land Rheinland-Pfalz,
- das Saarland,
- der Freistaat Sachsen,
- das Land Sachsen-Anhalt,
- das Land Schleswig-Holstein und
- der Freistaat Thüringen

- zusammen im Folgenden: die Trägerländer -

nachstehendes Verwaltungsabkommen:

## § 1

### Zahlung und Abrechnung der Finanzierungsbeiträge

- (1) Die Trägerländer verpflichten sich gemäß § 27c Abs. 2 GlüStV 2021, eine angemessene Finanzierung der Anstalt nach Maßgabe dieses Finanzierungsabkommens sicherzustellen. Die Kosten der Anstalt werden zwischen den Trägerländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen, für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Dieser Schlüssel bestimmt sich nach § 27c Abs. 3 GlüStV 2021.
- (2) Die Trägerländer leisten dazu jeweils einen jährlichen Finanzierungsbeitrag. Sie entrichten an die Anstalt auf Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplans halbjährlich zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Geschäftsjahres auf Abforderung jeweils die Hälfte des ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages des jeweiligen Trägerlandes als Abschlag. Sie ermächtigen die Anstalt, die bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans in Anspruch zu nehmen. Der Wirtschaftsplan ist für die Anstalt verbindlich.
- (3) Erstmalig überweisen die Trägerländer der Anstalt für das zweite Halbjahr 2021 bis zum 30. September 2021 ihren gemäß § 27c Abs. 4 GlüStV 2021 festgelegten Finanzierungsbeitrag als Anfangsfinanzierung auf Grundlage des für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssels. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidität der Anstalt durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen.
- (4) Die Finanzierungsbeiträge werden auf ein von der Anstalt zu benennendes Konto überwiesen.
- (5) Die Anstalt ist verpflichtet, die Trägerländer umgehend über wesentliche Risiken und Veränderungen zu informieren, die für die Finanzierung der Anstalt relevant sind, aber bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans nicht abzusehen waren. Sofern die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 2 nicht mehr zur Finanzierung der Anstalt ausreichen oder ein entsprechendes erhebliches Risiko besteht, hat der Verwaltungsrat der Anstalt über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen.
- (6) Die Anstalt setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat fest (geprüfter Jahresabschluss). Sie werden gegenüber den Trägerländern entsprechend dem für das zugrundeliegende Geschäftsjahr geltenden für die Anstalt modifizierten Königsteiner

Schlüssel rückwirkend abgerechnet. Hierfür ist eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen, um einen Abgleich mit den Haushaltsplänen der Trägerländer zu ermöglichen. Die nach Absatz 2 bereits geleisteten Abschläge sind dabei in Abzug zu bringen.

- (7) Die Trägerländer stellen der Anstalt die endgültigen Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 6 sowie die Kosten für besondere Leistungen, soweit diese nicht den einzelnen Trägerländern direkt zuzuordnen sind, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Verfügung.
- (8) Zu bilanzierende Abschreibungen lösen keine weiteren Zahlungsverpflichtungen der Länder aus. Sie sollen durch Sonderposten für zukünftige Investitionen ausgeglichen werden.
- (9) Über- und Minderzahlungen gegenüber den sich aus dem geprüften Jahresabschluss ergebenden Finanzierungsbeiträgen werden im Geschäftsjahr, das dem geprüften Jahresabschluss folgt, nach Absatz 7 ausgeglichen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat über eine anderweitige zweckgebundene Verwendung von Restmitteln entschieden. Ein Beschluss des Verwaltungsrates über eine anderweitige zweckgebundene Verwendung von Restmitteln nach Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Finanzministerkonferenz. Eine Verzinsung der Ausgleichszahlungen findet nicht statt.

## **§ 2**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan der Anstalt, der nach Maßgabe der Satzung nach § 27c Abs. 5 GlüStV 2021 aufgestellt und beschlossen wird. Der Wirtschaftsplan gilt für das Geschäftsjahr. Er kann Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Der Wirtschaftsplan umfasst
- a) einen Erfolgsplan, in dem die anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Geschäftsjahres angegeben werden,
  - b) einen Finanzplan, in dem die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Geschäftsjahres angegeben werden,
  - c) gegebenenfalls einen Investitionsplan,
  - d) einen Stellenplan der Anstalt sowie
  - e) eine Darstellung der Länderanteile, in der die von den Trägerländern zu leistenden Finanzierungsbeiträge aufgeführt sind (§ 27c Abs. 3 GlüStV 2021).

- (2) Im Erfolgs- und im Finanzplan sind die benötigten Deckungsmittel jeweils sowohl insgesamt als auch anteilig aufgeteilt auf die jeweiligen Trägerländer (§ 27c Abs. 3 GlüStV 2021) darzustellen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr soll frühzeitig, möglichst bis zum 1. März eines jeden Jahres gerichtet an den Verwaltungsrat der Anstalt den Trägerländern vorgelegt werden, damit rechtzeitig eine Anmeldung der geplanten Finanzierungsbeiträge entsprechend dem jeweils aktuellen für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel im Haushaltsaufstellungsverfahren der Länder erfolgen kann. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Es erfolgt gleichzeitig die Festsetzung der von den Trägerländern zu leistenden Finanzierungsbeiträge. Der Vorstand der Anstalt gibt den Trägerländern gerichtet an den Verwaltungsrat der Anstalt den festgestellten Wirtschaftsplan unverzüglich zur Kenntnis.
- (4) Kommt ein Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Folgejahr nicht rechtzeitig zustande, stellen die Trägerländer der Anstalt Finanzierungsbeiträge auf Grundlage des letzten bestätigten Wirtschaftsplans bereit.
- (5) Die Ausführung des Wirtschaftsplanes steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Trägerländer.
- (6) Der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.
- (7) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen und durch den Verwaltungsrat zu beschließen, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und dieser zu einer Inanspruchnahme der Trägerländer führt oder
  - b) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in dem Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für die vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten Absätze 1 und 2, Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie Absätze 5 und 6 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Sonstige Abrechnungen**

- (1) Die Anstalt stellt den jeweiligen Trägerländern im Wirtschaftsplan dargestellte aufteilbare und direkt zuzuordnende Kosten gesondert in Rechnung.
- (2) Erbringt die Anstalt für einzelne, mehrere oder alle Trägerländer weitere Leistungen, die über die Feststellung im Wirtschaftsplan hinausgehen, so bedürfen diese einer schriftlichen vertraglichen Regelung und werden den Auftrag erteilenden Trägerländern gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Erfolgen Abordnungen oder Personalgestellungen aus den Trägerländern, so erstattet die Anstalt jeweils dem entsendenden Trägerland alle in diesem Zeitraum entstehenden Personal- und Personalnebenkosten, insbesondere Bezüge/Entgelte, Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Unterstützungen, Ausgaben für die Unfallkasse, Trennungsgeld, Reisekosten, Umzugsvergütung sowie einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht des entsendenden Trägerlandes und etwaig anfallende Umsatzsteuer. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erstattet, sofern die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgt oder unmittelbar in eine Versetzung mündet und eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag stattfindet. Bereits gezahlte Versorgungszuschläge werden im Fall des Satzes 2 zurückerstattet. Die im jeweiligen Geschäftsjahr entstandenen Kosten sollen der Anstalt vom entsendenden Trägerland bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt und im Jahr der Rechnungsstellung verbucht werden.

### **§ 4**

#### **Abrechnung der Aufbauphase der Anstalt**

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt nimmt als Sitzland der Anstalt auf Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020 zu TOP 4 Ziffer 5, den Aufbau der Anstalt und der Dateien nach § 27f Abs. 4 Nr. 2 und 3 GlüStV 2021 vor. Der Aufbau der Anstalt umfasst auch die Herstellung des Auswertesystems nach § 6i Abs. 2 GlüStV 2021. Die insoweit dem Land Sachsen-Anhalt bis zum 30. September 2021 entstandenen Personal- und Sachkosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel und – für die Kosten der Übernahme von Teilkomponenten sowie der Technischen Richtlinie des Systems GLAS – nach dem angepassten Königsteiner

Schlüssel auf die Trägerländer verteilt. Das Land Sachsen-Anhalt stellt die Kosten den anderen Ländern in Rechnung. Die Endabrechnung soll unverzüglich nach dem 30. September 2021 vorgenommen werden. Die Erstattung der durch die anderen Trägerländer zu tragenden Kostenanteile an das Land Sachsen-Anhalt erfolgt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

- (2) Sollten bis zum 30. September 2021 veranlasste Personal- und Sachkosten für den Aufbau der Anstalt und der Dateien erst danach konkret beziffert werden können, nimmt das Land Sachsen-Anhalt im Nachgang eine unverzügliche Rechnungslegung gegenüber den Ländern vor. Die Erstattung derartiger Positionen erfolgt binnen zwei Monaten nach Rechnungslegung. Das Land Sachsen-Anhalt informiert die anderen Länder über eventuelle derartige Positionen und deren voraussichtlichen Umfang zusammen mit der Endabrechnung.
- (3) Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfbericht ist den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden, zuzuleiten.

## **§ 5**

### **Zurückbehaltung und Aufrechnung**

Die Trägerländer können keine Zurückbehaltungsrechte gegen die Zahlungsansprüche der Anstalt geltend machen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung aller Trägerländer - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Kraft.
- (2) Dieses Verwaltungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Trägerland, welches den Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach § 35 Abs. 4 GlüStV 2021 kündigt, scheidet ab dem Wirksamwerden der Kündigung aus diesem Verwaltungsabkommen aus. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Landes bestimmen sich nach der gemäß § 35 Abs. 7 GlüStV 2021 zu schließenden Auseinandersetzungsvereinbarung.

(3) Endet die Wirksamkeit des Glückspielstaatsvertrages 2021 gemäß § 35 Abs. 8 oder 9 GlüStV 2021, sind die Rechte und Pflichten der Trägerländer in der Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 35 Abs. 8 GlüStV 2021 zu regeln.

Für das Land Baden-Württemberg,  
Stuttgart, den

.....

Für den Freistaat Bayern:  
München, den

.....

Für das Land Berlin:  
Berlin, den

.....

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den

.....

Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den

.....

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den

.....

Für das Saarland:

Saarbrücken, den

.....

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den

.....

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den

.....

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den

.....